

RS OGH 1996/5/20 16Bkd5/95

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.05.1996

Norm

DSt 1990 §26

Rechtssatz

Die von der Disziplinarbeschuldigten angeführten Gründe vermögen eine Befangenheit des Vorsitzenden des Disziplinarrates nicht zu begründen, sodaß der Disziplinarat den Ablehnungsantrag mit Recht abwies. Daß der Disziplinarat darüber, ob seine Mitglieder befangen sind, selbst entschied, entsprach dem Gesetz. Zur Meinung der Disziplinarbeschuldigten, § 26 Abs 5 letzter Satz DSt sei verfassungswidrig, braucht nicht Stellung genommen zu werden, weil die Oberste Berufungskommission und Disziplinarkommission nicht legitimiert ist, den Verfassungsgerichtshof zur Überprüfung eines Gesetzes anzurufen.

Entscheidungstexte

- 16 Bkd 5/95

Entscheidungstext OGH 20.05.1996 16 Bkd 5/95

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0101392

Dokumentnummer

JJR_19960520_OGH0002_016BKD00005_9500000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at